

Kindertagespflege in Bonn



**Informationen des Netzwerkes
Kinderbetreuung in Familien**

DAS NETZWERK KINDERBETREUUNG IN FAMILIEN

TEIL I

ALLGEMEINES ZUR KINDERTAGESPFLEGE

1.1 Was ist Kindertagespflege?	4
1.2 Welche Betreuungsformen gibt es?	4-5
1.3 Kennzeichen der Kindertagespflege	5
1.4 Welche Voraussetzungen gelten für die Ausübung der Kindertagespflege?	6
1.5 Wie sind die gesetzlichen Grundlagen?	6

TEIL II

IHRE SUCHE NACH EINEM GEEIGNETEN BETREUUNGSPLATZ FÜR IHR KIND

2.1 Der Auftrag der Fachberatung	7-8
2.2 Empfohlenes Vorgehen	9
2.3 Sie haben eine Tagespflegeperson gefunden	10
2.4 Checkliste für Eltern	11

TEIL III

FÖRDERUNG/BEZUSCHUSSUNG DURCH DIE BUNDESSTADT BONN

3.1 Gesetzliche Grundlagen	12
3.2 Förderung für Kinder ab dem ersten Lebensjahr	12-13
3.3 Förderung für Kinder unter einem Jahr	13
3.4 Kosten für die Eltern/Elternbeiträge	14
3.5 Formulare und Fristen	15-16
3.6 Satzung der Bundesstadt Bonn	17
3.7 Zuständige Stellen im Amt für Kinder, Jugend und Familie	17

TEIL IV

ZUM WOHL E IHRES KINDES

4.1 Bindung	18
4.2 Eingewöhnung	18-19
4.3 Wechsel der Betreuungsstellen, Übergänge	20
4.4 Krankheit Ihres Kindes	20
4.5 Fragen, Unklarheiten, Konflikte ansprechen	21

Kinderbetreuungsangebote fallen in die Verantwortung der jeweiligen Kommune und deren Jugendhilfeträger (Amt für Kinder, Jugend und Familie der Bundesstadt Bonn). In Bonn wurde die Fachberatung für die Kindertagespflege (die pädagogische Begleitung von Tagespflegepersonen und Eltern) bereits 1996 an das Netzwerk Kinderbetreuung in Familien übertragen.

Dieser Zusammenschluss aus freien Trägern (siehe Grafik) arbeitet im Auftrag der Stadt Bonn und erfüllt folgende Aufgaben:

- Eignungseinschätzung und -prüfung potenzieller Tagespflegepersonen
- Qualifizierung potenzieller Tagespflegepersonen gemäß DJI-Curriculum (bundesweiter Standard)
- Pädagogisch fachliche Begleitung und Beratung der Tagespflegepersonen
- Beratung von Eltern
- Vermittlung von Betreuungsplätzen in der Kindertagespflege
- Begleitung des Betreuungsverhältnisses des Kindes in der Kindertagespflege als Ansprechpartner für Eltern und Tagespflegeperson



1.1 Was ist Kindertagespflege?

Die Kindertagespflege ist eine gesetzlich anerkannte Betreuungsform und der Betreuung in einer Kindertagesstätte gleichstellt. Diese Gleichstellung betrifft den Auftrag der Erziehung, Bildung und Betreuung Ihres Kindes, die qualitativen Voraussetzungen und die Finanzierung durch den öffentlichen Jugendhilfeträger (Bundesstadt Bonn). In der Kindertagespflege werden i. d. R. Kinder bis zum dritten Lebensjahr betreut. Sie kann auch eine Alternative für die Randzeitenbetreuung (nach Kita oder Schule) für Kinder bis 14 Jahren sein.

Für die Ausübung der Kindertagespflege besteht eine Erlaubnispflicht. Die Pflegeerlaubnis erteilt das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Bundesstadt Bonn. Diese ist gesetzlich auf maximal 5 Jahre begrenzt; nach Ablauf dieser Frist ist eine erneute Prüfung der Eignung der Person erforderlich. Voraussetzungen für eine Pflegeerlaubnis sind die persönliche Eignung der Person, die Qualifizierung von aktuell mind. 165 Unterrichtsstunden nach DJI-Curriculum mit Zertifikat und Lizenz des Bundesverbandes für Kindertagespflege, ein erweitertes Führungszeugnis (für alle Haushaltsangehörigen ab 18 Jahren sofern die Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson stattfindet), eine Gesundheitsbescheinigung, ein Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder, die kontinuierliche praxisbegleitende Fortbildung von ca. 12 Unterrichtsstunden pro Jahr, die Auffrischung der Ersten Hilfe alle 24 Monate, die Kooperation mit dem Jugendamt und dem Netzwerk und die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern.



1.2 Welche Betreuungsformen gibt es?

Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson durch eine selbständige Tagespflegeperson

Die Kinderbetreuung findet im Zuhause der Betreuungsperson statt. Eine Tagespflegeperson darf 8 Betreuungsverträge abschließen, jedoch grundsätzlich maximal 5 Tageskinder gleichzeitig betreuen.

Betreuung in angemieteten geeigneten Räumen durch eine selbständige oder eine angestellte Tagespflegeperson

Die Kinderbetreuung findet in anderen geeigneten Räumen statt, die ausschließlich der Kindertagespflege dienen. Eine Tagespflegeperson darf 8 Betreuungsverträge abschließen, jedoch grundsätzlich maximal 5 Tageskinder gleichzeitig betreuen. Die Tagespflegeperson arbeitet entweder selbständig oder ist Angestellte bei einem Jugendhilfeträger oder anderem Eigentümer der Tagespflegestelle.

Betreuung in einer Großtagespflegestelle in geeigneten Räumen durch eine selbständige oder eine angestellte Tagespflegeperson.

Die Kinderbetreuung findet in geeigneten Räumen statt, die ausschließlich der Kindertagespflege dienen. In einer Großtagespflegestelle liegt die gesetzlich vorgeschriebene Grenze bei 9 Tageskindern, die von 2 maximal 3 Betreuungspersonen betreut werden dürfen. Die Großtagespflege kann ein Zusammenschluss von zwei selbständigen Tagespflegepersonen sein oder eine Betreuungsstelle in Trägerschaft eines Jugendhilfeträgers oder unter unternehmerischer Leitung mit angestellten Tagespflegepersonen. Das Kind wird in der Kindertagespflege einer Betreuungsperson vertraglich fest zugeordnet. Ein personeller Wechsel soll somit für das Kind vermieden werden.

Betreuung im Haushalt des Kindes durch eine Mobile Kindertagespflegeperson

Die Kinderbetreuung findet im Zuhause des Kindes statt. Es werden i. d. R. nur die Kinder der jeweiligen Familie betreut. Die Tagespflegeperson arbeitet im Angestelltenverhältnis der Eltern und ist diesen weisungsgebunden. Die Finanzierung unterscheidet sich von der übrigen Kindertagespflege. Ansprechpartner im Netzwerk Kinderbetreuung ist hierfür die Fachberatung im Kinderschutzbund Bonn.

1.3

Kennzeichen der Kindertagespflege

- ein kleine, für ihr Kind überschaubare Gruppe
- 1 feste Betreuungsperson für ihr Kind
- ein kleiner Betreuungsschlüssel = maximal 5 Kinder mit einer festen Bezugsperson
- ein familienähnlicher Charakter durch z. T. Betreuung im eigenen Haushalt der Tagespflegeperson und dadurch, dass die Bezugsperson konstant bleibt (keine schichtbedingten Personenwechsel)
- ein enger Kontakt und Austausch zwischen Ihnen als Eltern und der Betreuungsperson fördert individuelle Abstimmungen in der Erziehungspartnerschaft



1.4

Welche Voraussetzungen gelten für die Ausübung der Kindertagespflege?

Personen, die die Kindertagespflege ausüben möchten, müssen eine gültige Pflegeerlaubnis haben. Die Pflegeerlaubnis wird vom jeweiligen Jugendamt ausgestellt und ist grundsätzlich auf die Dauer von maximal 5 Jahren befristet. Danach muss eine neue Pflegeerlaubnis beantragt werden.



1.5

Wie sind die gesetzlichen Grundlagen?

Gemäß § 43 SGB VIII besteht die Erlaubnispflicht für die Ausübung der Kindertagespflege

- ab einem betreuten Kind,
- mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt,
- Betreuung länger als drei Monate,
- Betreuung von max. 5 gleichzeitig anwesenden Kindern,
- Pflegeerlaubnis erteilt das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Bundesstadt Bonn.

Weitere gesetzliche Grundlagen zur Kindertagespflege finden Sie unter:

- Bundesgesetz: §§ 22, 23, 24 sowie 43 SGB VIII
- Landesgesetz NRW: §§ 1, 3, 4, 9(1), 10(2), 10(4) sowie 17 Erstes KiBiz-Änderungsgesetz

DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE PFLEGEERLAUBNIS SIND:

- Die persönliche Eignung der Person
- Die Qualifizierung nach DJI-Curriculum, das Zertifikat und die Lizenz

vom



- Das erweiterte Führungszeugnis; sofern die Tagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson stattfindet müssen alle Haushaltsangehörige ab 18 Jahren dieses vorlegen
- Eine ärztliche Bescheinigung zur Tauglichkeit der Person
- Ein Erste Hilfe-Kurs (für Säuglinge und Kleinkinder)
- Kontinuierliche praxisbegleitende Fortbildung 12 Std./Jahr, u. a. Auffrischung Erste Hilfe-Kurs alle 24 Monate
- Sichere und kindgerechte Räumlichkeiten
- Kooperation mit Netzwerk + Amt für Kinder, Jugend und Familie
- Vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern

DIESE VORAUSSETZUNGEN WERDEN VON DER FACHBERATUNG UND DER ZUSTÄNDIGEN STELLE IM JUGENDAMT GEPRÜFT.

Anders als bei einem Kitaplatz haben Sie in der Kindertagespflege die Möglichkeit einen Betreuungsplatz auch außerhalb Ihrer Wohnortkommune zu nutzen. Wenn Sie z. B. in Bonn wohnen, aber in St. Augustin, Köln oder Königswinter arbeiten, können Sie Ihr Kind in einer Kindertagespflegestelle in diesen Kommunen betreuen lassen. Oder umgekehrt: Sie wohnen außerhalb von Bonn und haben eine Kindertagespflegestelle auf Bonner Stadtgebiet gefunden. Zu beachten ist hierbei, dass die finanzielle Förderung der Kinderbetreuungskosten durch Ihre Wohnortkommune nach deren Richtlinien erfolgt.



2.1

Der Auftrag der Fachberatung

Die Fachberaterinnen des Netzwerkes sind als pädagogische Fachkräfte mit entsprechender Hochschulbildung für die fachliche Begleitung der Tagespflegepersonen und der Eltern zuständig. In Bezug auf die Tagespflegepersonen bedeutet dies, dass die Fach-

beraterinnen die Geeignetheit einer Tagespflegeperson prüfen, sie beim Aufbau einer Tagespflegestelle beraten, im Betreuungsalltag als Ansprechpartner zur Verfügung stehen und bei Hausbesuchen in der Tagespflegestelle Einblick in die Betreuungsqualität erhalten. Sie als Eltern haben einen Rechtsanspruch auf Beratung. Die Fachberatung informiert über die Betreuungsform Kindertagespflege.

Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit in persönlichen Elternberatungsterminen mit einer Fachberaterin des Netzwerkes Ihren individuellen Bedarf für Ihr Kind zu besprechen und sich beraten zu lassen. Sofern Sie selbst noch keine geeignete Betreuungsperson für Ihr Kind gefunden haben, unterstützt die Fachberaterin Sie bei der Suche und vermittelt Ihnen Kontakte zu Tagespflegepersonen in Bonn. Alle Tagespflegepersonen in Bonn sind in einer Datenbank des Netzwerkes erfasst und diesem persönlich bekannt. Die Tagespflegepersonen haben die Möglichkeit dem Netzwerk frei werdende Plätze in ihren Betreuungsstellen zu melden, sodass die Fachberaterinnen aktuell über Kapazitäten informiert werden.

Eine Zuweisung eines Betreuungsplatzes in der Kindertagespflege durch die Fachberatung erfolgt nicht. Die Fachberaterin stellt lediglich den Kontakt zwischen Eltern und Tagespflegeperson her. Die Entscheidung darüber, ob Sie und die Betreuungsperson zueinander passen, d. h. ob Sie sich sympathisch sind, Ihre Werte in der Erziehung und Förderung Ihres Kindes übereinstimmen, die Rahmenbedingungen für Sie passen, treffen Sie wie auch die Tagespflegeperson.

IHRE SUCHE NACH EINEM GEEIGNETEN BETREUUNGSPLATZ FÜR IHR KIND

Bei der Anbahnung einer Betreuung oder im laufenden Betreuungsverhältnis können Sie sich bei Fragen oder Schwierigkeiten an die Fachberatung wenden.

Der Fachdienst Inklusion

Unser Fachdienst Inklusion (FDI) bietet Begleitung, Unterstützung und fachliche Beratung zum Thema **inklusive Tagesbetreuung von Kindern mit einem erhöhten Unterstützungsbedarf**.

Der Fachdienst Inklusion berät, wenn:

- eine Entwicklungsverzögerung, -störung oder Behinderung sowie chronische Krankheit, schwere Allergie etc. vorliegt
- aufgrund einer familiären Belastungssituation, bei Verhaltensauffälligkeiten Ihres Kindes Hilfen zur Erziehung in Anspruch genommen werden/worden sind
- Migration und Fluchthintergrund gegeben sind. Ihr Kind erhält im geschützten Rahmen der Tagespflege mit ihren überschaubaren Gruppengrößen eine individuelle und entwicklungsfördernde Betreuung. Die Tagespflegepersonen haben in der Regel eine inklusive Zusatzqualifizierung absolviert und mindestens 1 Jahr Berufserfahrung.

Vor Aufnahme einer eigenen Suche empfehlen wir Ihnen die Kontaktaufnahme mit den Fachberaterinnen des FDI.

Nach einer ersten telefonischen Kontaktaufnahme findet eine ausführliche Elternberatung in der Regel in Form eines Hausbesuchs statt, um Ihr Kind in seiner gewohnten Umgebung zu sehen und Ihre speziellen Wünsche in Bezug auf die Betreuung zu erfahren.

Die Fachberaterinnen des FDI beraten, unterstützen und begleiten Sie, angefangen bei der Suche nach einem geeigneten Tagespflegeplatz für Ihr Kind über die gesamte Betreuungszeit des Kindes hinweg bis zum Übergang in den Kindergarten. Die Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern wie z. B. Therapeuten, Ämtern, Frühförderstellen und Kindertageseinrichtungen im Sinne und zum Wohle des einzelnen Kindes ist für uns selbstverständlich. Sprechen Sie uns gerne an, um Details zu erfragen.

Kontakt zur Fachberatung

Wir sind montags bis freitags während der telefonischen Sprechzeiten für Sie erreichbar. Die aktuelle Sprechstundenübersicht finden Sie auf unserer Internetseite.

www.netzwerk-kinderbetreuung-bonn.de

2.2

Empfohlenes Vorgehen



2.3

Sie haben eine Tagespflegeperson gefunden

Wenn Sie – entweder durch die Vermittlung der Fachberatung oder durch Ihre eigene Suche – eine geeignete Tagespflegeperson für Ihr Kind gefunden haben:

1. Mitteilung an die Fachberaterin, damit diese die weitere Suche für Sie einstellen kann

2. Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Tagespflegeperson

Hierbei achten Sie bitte auf folgendes:

- Ein Betreuungsverhältnis sollte grundsätzlich mit einem schriftlichen Vertrag vereinbart werden.
- Es gibt einen Mustervertrag vom Bundesverband für Kindertagespflege, den Sie beim Netzwerk zum Selbstkostenpreis erhalten können.
- Es handelt sich um einen privatrechtlichen Vertrag zwischen Ihnen und der Betreuungsperson. Mit ihrer Unterschrift erklären sich beide Parteien mit den dort festgelegten Vereinbarungen einverstanden (z. B. Betreuungsbeginn, tägliche Betreuungszeiten, Betreuungsumfang in Wochenstunden, Ausfall- und Urlaubszeiten, Krankheit des Kindes, Höhe des Verpflegungsgeldes u. a.)
- Beide Vertragsparteien erhalten ein Exemplar des Vertrags.
- Im Betreuungsvertrag ist eine Kündigungsfrist festgelegt. Diese sollte eine Frist von 3 Monaten nicht überschreiten.
- Die Zahlung des Verpflegungsgeldes erfolgt entweder per Überweisung oder ist im Falle von Barzahlungen von der Tagespflegeperson zu quittieren.
- Die Tagespflegeperson darf von Ihnen die Zahlung einer Kautions verlangen. Diese muss vom Vermögen der Tagespflegeperson getrennt angelegt werden. Die Kautions schützt die Tagespflegeperson vor finanziellen Einbußen falls Eltern kurz vor Betreuungsbeginn abspringen.
- Die Zahlung einer „Aufnahmegebühr“ oder „Anmeldegebühr“ ist nicht gestattet.
- Zusätzliche Kosten für z. B. Anschaffung von Spielmaterial dürfen nicht erhoben werden.
- Mögliche Zuzahlungen siehe [Abschnitt III](#)
- Ausfallzeiten durch Urlaub oder Krankheit der Tagespflegeperson müssen einkalkuliert werden. Die Förderung der Stadt Bonn enthält eine maximale Ausfallzeit von 6 Wochen. Welche Urlaubszeiten werden von der Tagespflegeperson angegeben?
- Wird eine Vertretungsperson mit gültiger Pflegeerlaubnis für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson benannt?



2.4

Checkliste für Eltern

Für das Kennenlernen zwischen einer Tagespflegeperson und Ihnen wie für die Vertragsvereinbarungen möchten wir Ihnen folgende Tipps geben:

Wir empfehlen Ihnen, dass alle Beteiligten sich kennenlernen. Beide Elternteile (sofern Sie nicht allein erziehend sind), das Kind und die Tagespflegeperson.

- Wie ist der erste Kontakt – das sogenannte „Bauchgefühl“?
- Passen die Rahmenbedingungen für Sie?:
Betreuungszeiten, Betreuungsumfang, Erreichbarkeit, Höhe des Verpflegungsgeldes?
- Wie sind die Vertragsbedingungen der Tagespflegeperson?
- Wie gestaltet die Tagespflegeperson die Eingewöhnung?

- Welche Urlaubszeiten gibt die Tagespflegeperson an?
- Was müssen Sie im Falle von Krankheit oder Urlaub der Tagespflegeperson beachten?
Gibt es eine Vertretungsmöglichkeit?
- Gibt es Besonderheiten im Betreuungsalltag?
- Gibt es Besonderheiten zu Ihrem Kind, die die Tagespflegeperson wissen sollte?
- Die Aufsichtspflicht der Tagespflegeperson ist nicht delegierbar. So dürfen keine anderen Personen in der Betreuungsstelle ohne gültige Pflegeerlaubnis Ihr Kind beaufsichtigen.
- Wie wird der Abschied aus der Tagespflege unter Berücksichtigung der entstandenen Bindung zwischen Kind und Tagespflegeperson gestaltet?

Im Falle einer Großtagespflege:

- Welche Tagespflegeperson soll die Betreuung Ihres Kindes übernehmen?
- Haben Sie diese Person kennengelernt?
- Passt der von Ihnen gewünschte Betreuungsumfang mit den Arbeitszeiten der Tagespflegeperson zusammen? (ein regelmäßiger Wechsel der Betreuungspersonen ist in der Tagespflege nicht gestattet)

3.1

Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 24 SGB VIII erfolgt eine finanzielle Förderung für die Kinderbetreuung für Kinder, die

- das erste Lebensjahr überschritten haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres,
- das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn die Eltern einen Betreuungsbedarf geltend machen können, weil sie
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine solche aufnehmen oder Arbeit suchend sind.
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden.

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

3.2

Förderung für Kinder ab dem ersten Lebensjahr

In diesem Falle besteht ein Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung. Eine Betreuung Ihres Kindes in der Kindertagespflege ist ab diesem Zeitpunkt mit Förderung durch die Stadt möglich. Ob Sie Ihr Kind betreuen lassen und in welchem Umfang ist hierbei unabhängig von Ihrem eigenen beruflichen Arbeitsumfang und davon, ob Sie einer Erwerbstätigkeit nach-

gehen. Sofern die Betreuung vor dem ersten Geburtstag Ihres Kindes beginnt, ist folgendes zu beachten:

1. Sofern Sie in dem Monat, in dem Ihr Kind ein Jahr alt wird, Ihre Erwerbstätigkeit/Ausbildung wieder aufnehmen, erhalten Sie auch für den Kalendermonat vorher als Eingewöhnungsmonat eine Förderung. Ein Nachweis über die Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit/Ausbildung ist in diesem Falle dem Antrag auf Zuschuss zu den Betreuungskosten beizufügen. Die Nachweispflicht besteht grundsätzlich für beide Erziehungsberechtigten, sofern Sie nicht allein erziehend sind.
2. Sollte der Betreuungsbeginn nicht wie im ersten Fall mit Ihrer Erwerbstätigkeit/ Ausbildung im Zusammenhang stehen und Sie keinen Nachweis erbringen können, erfolgt keine Förderung vor dem ersten Geburtstag Ihres Kindes.

In die Berechnung des Betreuungsumfangs für Ihr Kind fließen auch Ihre Wegezeiten zum Bringen und Abholen Ihres Kindes. Hierfür werden bei einer Betreuung an 5 Wochentagen pauschal 5 Stunden bzw. 1 Stunde/Tag kalkuliert. Sollten Sie längere Wegezeiten haben, weil Sie z. B. in einer anderen Stadt arbeiten oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln diese Zeiten nicht einhalten können, kann ein höherer Betreuungsumfang beantragt werden.

Gemäß der Satzung der Bundesstadt Bonn für die Kindertagespflege ist der Betreuungsumfang auf maximal 35 Wochenstunden begrenzt. Sollten Sie aufgrund Ihrer eigenen Erwerbstätigkeit/Ausbildung einen höheren Betreuungsbedarf für Ihr Kind haben, wird dieser bewilligt, sofern Sie einen Nachweis dafür vorlegen. Auch hier gilt die Nachweispflicht für beide Elternteile, sofern Sie nicht allein erziehend sind. D. h. wenn Sie einen Betreuungsumfang von beispielsweise 40 Wochenstunden angeben, sollte der Beschäftigungsumfang jedes Elternteils mindestens 35 Wochenstunden + Wegezeiten betragen.

Sie erhalten die Förderung, indem Sie gemeinsam mit der Tagespflegeperson einen „Antrag auf Zuschuss zu den Betreuungskosten“ stellen. Der Zuschuss wird in der bewilligten Höhe von der Stadt an die Tagespflegeperson gezahlt. Wichtig: In dem Antragsformular bestätigen beide Parteien durch Ankreuzen, dass keine weiteren Zuzahlungen geleistet werden. Ohne diese Bestätigung erfolgt keine Bewilligung der Förderung durch die Stadt Bonn.

3.3

Förderung für Kinder unter einem Jahr

In diesem Falle besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Eine Betreuung Ihres Kindes in der Kindertagespflege ist zu diesem Zeitpunkt mit Förderung durch die Stadt nur möglich, wenn Sie aufgrund eigener Erwerbstätigkeit/Ausbildung einen Bedarf hierfür haben und diesen auch nachweisen können. Die Nachweispflicht besteht grundsätzlich für beide Erziehungsberechtigten, sofern Sie nicht allein erziehend sind.

Sollte es sich um eine Eingewöhnung in die Betreuung für Ihr Kind in dem Monat vor dem ersten Geburtstag handeln, so gelten die in 3.2 beschriebenen Richtlinien.

Sie erhalten die Förderung, indem Sie gemeinsam mit der Tagespflegeperson einen „Antrag auf Zuschuss zu den Betreuungskosten“ stellen. Der Zuschuss wird in der bewilligten Höhe von der Stadt an die Tagespflegeperson gezahlt.



3.4

Kosten für die Eltern

Die Förderung erfolgt als Zahlung an die Tagespflegeperson. Damit sind die Betreuungskosten für Ihr Kind in der Höhe der Bewilligung vollständig abgegolten. Anders ist es, wenn Sie sich beispielsweise für eine Tagespflegestelle entschieden haben, die ausschließlich mehr als 35 Wochenstunden Betreuung anbietet; sie aber von der Stadt diesen Umfang nicht gefördert bekommen, weil Ihr beruflicher Bedarf diesem nicht entspricht. Dann können Sie die Förderung für die maximale Stundenzahl von 35 Wochenstunden beantragen und zahlen die Differenz an die Tagespflegeperson selbst.

Die Verpflegungskosten, also das Essensgeld für Ihr Kind, zählen nicht zu den Betreuungskosten und sind nicht Bestandteil der Förderung. Deshalb vereinbaren Sie hierüber mit der Tagespflegeperson einen Betrag, den Sie monatlich an die Betreuungsperson zahlen. Seitens der Stadt Bonn gibt es die Vorgabe, dass es sich um einen angemessenen Betrag handeln sollte.

Die Beträge sollten sich auf die Mahlzeiten Frühstück, Mittagessen, Zwischenmahlzeiten wie Obst und Getränke beziehen.

Weitere Zuzahlungen von Eltern an die Tagespflegeperson sind nur zulässig, sofern diese sich auf externe Dienstleistungen wie z.B. musikalische Frühbildung oder Kosten für Ausflüge beziehen.

Siehe hierzu auch 2.3 (Kaution, Anmeldegebühr)

Elternbeiträge

Für die Inanspruchnahme einer geförderten Kinderbetreuung erhebt die Bundesstadt Bonn Elternbeiträge. Die Elternbeiträge für die Betreuung in der Kindertagespflege sind im „Merkblatt der Stadt Bonn für die Kindertagespflege geregelt“. Die Höhe des Elternbeitrags richtet sich nach dem wöchentlichen Betreuungsumfang und Ihrem Brutto-Haushaltseinkommen.

Sofern Sie mehr als ein Kind in Kindertagespflege oder Kindertagesstätte betreuen lassen, zahlen Sie nur den Beitrag für ein Kind. Hierbei gilt, dass der jeweils höchste Beitrag an die Stadt zu zahlen ist. Eine Ausnahme gilt dann, wenn neben der Betreuung eines Kindes in Kindertagespflege zusätzlich ein weiteres Kind in OGS betreut wird. Bitte fragen Sie hierzu bei der Elternbeitragsstelle der Stadt Bonn nach der aktuellen gültigen Regelung.



3.5

Formulare und Fristen

Für die Anmeldung einer Betreuung Ihres Kindes bei einer Tagespflegeperson werden folgende Dokumente/Formulare von Ihnen bzw. der Tagespflegeperson benötigt:

Mitteilung über die Aufnahme eines Kindes in Kindertagespflege

Hiermit meldet die Tagespflegeperson Ihr Kind bei sich in der Tagespflegestelle an.

Antrag auf Zuschuss zu den Betreuungskosten in der Kindertagespflege

Hiermit beantragen Sie gemeinsam mit der Tagespflegeperson die Förderung durch die Stadt. Die Vorderseite füllt die Tagespflegeperson aus; die Rückseite die Eltern. Achten Sie hierbei darauf, dass die Angaben denen entsprechen, die Sie vertraglich miteinander vereinbart haben (Betreuungsbeginn, Betreuungsumfang). Der Antrag sowie die Mitteilung sind grundsätzlich von der Tagespflegeperson zu unterzeichnen, die mit der Betreuung Ihres Kindes beauftragt ist. Dies gilt auch im Falle einer Großtagespflegestelle, bei der u. U. eine Geschäftsführung eingesetzt ist.

Arbeitsnachweise

Bei der Beantragung Betreuung für ein Kind unter einem Jahr oder einem Betreuungsumfang von mehr als 35 Wochenstunden, sind die Arbeitsnachweise beider Elternteile (sofern nicht allein erziehend) dem Antrag beizulegen. Diese Nachweise dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Einen Vordruck erhalten Sie von der
Fachberatung oder als Download auf
unserer Internetseite.

Die Dokumente Mitteilung und Antrag inkl. Nachweisen werden von der Tagespflegeperson oder Ihnen an das Amt für Kinder, Jugend und Familie – Sachgebiet Kindertagespflege (siehe S. 17 Zuständige Stellen im Amt für Kinder, Jugend und Familie) geschickt.

Fristen

Wichtig ist hierbei, dass der Antrag spätestens in dem Monat eingeht, in dem die Betreuung Ihres Kindes beginnen soll. Bei späterem Eingang erfolgt die Förderung durch die Stadt erst ab dem Monat, in dem die Unterlagen eingegangen sind. Wenn Sie evtl. noch auf die Arbeitsnachweise warten und befürchten müssten, dass diese verspätet eintreffen, empfehlen wir Ihnen Mitteilung und Antrag mit dem Vermerk, dass die Nachweise nachgereicht werden, schon zu übermitteln.

Bewilligung

Nach Eingang und Bearbeitung der Antragsunterlagen durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie erhalten Sie und die Tagespflegeperson eine schriftliche Bewilligung der Betreuung durch die Bundesstadt Bonn. In dieser wird die Betreuung Ihres Kindes in der Kindertagespflege i. d. R. bis zum 31.07. des Jahres, in dem Ihr Kind 3 Jahre alt wird, bewilligt. Für Kinder, die nach dem 2.11. geboren sind, gilt der 31.07. des Folgejahres.

Bescheid über den Elternbeitrag

Nach der Bewilligung der Kindertagespflege erhalten Sie Post von der Elternbeitragsstelle zur Ermittlung Ihres Haushaltseinkommens. Dieses dient als Grundlage für Ihren Elternbeitrag, der Ihnen dann per Bescheid mitgeteilt wird. Da der Bescheid über den zu zahlenden Beitrag auch nach dem Betreuungsbeginn eingehen kann, empfiehlt es sich, den Betrag, den Sie anhand der Tabelle der Stadt Bonn ermitteln können, für evtl. rückwirkende Zahlungen an die Stadt zu berücksichtigen.

Änderungsmitteilung

Mit diesem Formular teilen Sie und die Tagespflegeperson mögliche Änderungen in der Betreuung Ihres Kindes in der Tagespflegestelle mit. Diese können sein: Beendigung des Betreuungsverhältnisses, Veränderung des Betreuungsumfangs, Verlängerung der Betreuung und Adressänderung Ihrer Familie bei Umzug. Das Formular erhalten Sie i. d. R. mit dem Bewilligungsbescheid.

Umzug

Sofern Sie als Bonner Familie während der Betreuungszeit in eine andere Kommune verziehen, geht die Verpflichtung zur Zahlung der Förderung an die andere Kommune über. Sie sind somit verpflichtet, Zeitpunkt und Ort umgehend mitzuteilen.

Antrag auf Vertretung

Sofern Ihre Tagespflegeperson über die Möglichkeit einer Vertretung durch eine andere Tagespflegeperson verfügt, erfolgt die Bezahlung der Vertretungskraft durch die Stadt. Hierfür zeichnen Sie als Eltern den entsprechenden Antrag für einen Vertretungszeitraum ab.

Alle Formulare erhalten Sie per Download auf der
Internetseite der Bundesstadt Bonn unter
www.bonn.de Suchbegriff „Kindertagespflege“.

3.6**Satzung der Bundesstadt Bonn**

Die jeweils gültige Fassung der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Förderung der Kindertagespflege sowie die der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und für die offene Ganztagschule im Primarbereich im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn finden Sie auf der Webseite der Bundesstadt Bonn unter www.bonn.de und dem Suchbegriff „Kindertagespflege“.

3.7**Zuständige Stellen im
Amt für Kinder, Jugend und Familie**

Amt für Kinder, Jugend und Familie
der Bundesstadt Bonn

Sachgebiet Kindertagespflege

Sankt-Augustiner-Str. 86, 53225 Bonn

Sachbearbeitung:

Telefon 0228 77-5652, 77-3118, 77-5132

Elternbeitragsstelle

Dechenstr. 14, 53115 Bonn

Servicetelefon Elternbeiträge: 0228 77-6718

Familienbüro der Bundesstadt Bonn

Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn

Servicetelefon Familienbüro: 0228 77-4070

Seit mehr als 20 Jahren begleiten die Fachberaterinnen des Netzwerkes Kinderbetreuung in Familien Eltern und Tagespflegepersonen bei der Gestaltung der frühen und in den meisten Fällen für die Kinder ersten Fremdbetreuung. Für viele Eltern, die zu uns kommen, ist es das erste Kind und das erste Abgeben dieses in Obhut einer anderen Person.



4.1

Bindung

Eine gesunde Persönlichkeitsentwicklung Ihres Kindes ist von seinen Bindungen in den ersten Lebensmonaten und -jahren abhängig. Mutter und Vater sind die ersten und engsten Bindungspersonen für ein Kind; es benötigt genauso eine sichere Bindung an die Betreuungsperson, um sich emotional sicher zu fühlen, sich auch von dieser trösten zu lassen oder von ihr Impulse zum Spiel und Entdecken annehmen zu können.

4.2

Eingewöhnung

Bevor Ihr Kind über mehrere Stunden bei der Tagespflegeperson bleiben kann, findet eine schrittweise Eingewöhnung statt. Diese sollte den Empfehlungen des „Berliner Modells“ nach Kuno Beller folgen. Nehmen Sie sich ausreichend Zeit für die Eingewöhnung Ihres Kindes; wie viel Zeit ein Kind braucht, ist individuell verschieden. Am Beginn der Eingewöhnung findet ein Gespräch zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson statt. Vorlieben, Gewohnheiten und individuelle Besonderheiten des Kindes werden notiert (z. B. Schlaf- und Essgewohnheiten, eventuelle Allergien etc.).

Sprechen Sie die individuelle Eingewöhnung Ihres Kindes mit der Tagespflegeperson ab. Je nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes können die Phasen unterschiedlich lang dauern. In der Regel beträgt die Dauer der Eingewöhnung zwei zusammenhängende Wochen.

BERLINER MODELL

1. PHASE DER EINGEWÖHNUNG

In dieser Phase bleibt eine Bezugsperson des Kindes (Mutter, Vater oder andere Bezugsperson) bei dem Kind in der Tagespflegestelle. So fühlt sich das Kind – trotz fremdem Umfeld – wohl und geborgen. Die Bezugsperson des Kindes sollte konstant bleiben; also entweder immer die Mutter, der Vater o. a. Aus dieser Sicherheit heraus wird es sich recht bald für die neue Umgebung interessieren. Mit viel Einfühlungsvermögen geht die Tagespflegeperson auf das Kind ein und schafft so eine Basis des Vertrauens. Die Bezugsperson wird gebeten, sich während der ersten Phase der Eingewöhnung möglichst zurückhaltend zu verhalten. Je mehr sie sich aktiv ins Gruppengeschehen einbringt, desto deutlicher wird für das Kind der Verlust, wenn diese sich nach einigen Tagen der Eingewöhnung für eine kurze Zeit verabschiedet. In der ersten Phase bleibt die Bezugsperson mit dem Kind maximal eine Stunde und verabschiedet sich vor dem Mittagessen.

2. PHASE DER EINGEWÖHNUNG

In dieser Phase findet eine Verabschiedung statt. Die Bezugsperson bringt das Kind, bleibt nur kurz und verabschiedet sich dann. Sie bleibt jedoch in der Nähe und kann so jederzeit geholt werden, falls es dem Kind nicht gut geht. Maximal bleibt das Kind 15 - 30 Minuten ohne Bezugsperson. Wenn die Bezugsperson zurückkommt, verlässt sie gemeinsam mit dem Kind die Tagespflegestelle. In dieser Phase lernt das Kind, dass es sich auch

in dieser ungewohnten Situation auf Tagesmutter/-vater und Bezugsperson verlassen kann. Mit diesem Gefühl ist es bereit, sich immer mehr auf die Betreuungsperson einzulassen.

3. PHASE DER EINGEWÖHNUNG

Wenn das Kind ein Vertrauensverhältnis zu der Tagespflegeperson aufgebaut hat, beginnt die 3. Phase. Das Kind wird morgens gebracht. Die Bezugsperson verabschiedet sich und holt das Kind erst nach dem Mittagessen wieder ab.

4. PHASE DER EINGEWÖHNUNG

Erst wenn das Kind sich den gesamten Vormittag über wohl fühlt, wenn es sich von der Betreuungsperson trösten lässt, beginnt die 4. Phase. Das Kind bleibt nach dem Mittagessen und wird zum Schlafen hingelegt. Mit der Bezugsperson wird vereinbart, dass sie das Kind direkt nach dem Mittagsschlaf abholen.

5. PHASE DER EINGEWÖHNUNG

Das Kind bleibt auch nach dem Mittagsschlaf und nimmt am Nachmittagsimbiss teil. Es wird nach Bedarf von der Bezugsperson abgeholt, die jederzeit erreichbar sein sollte. Die Eingewöhnung ist abgeschlossen.



4.4

Krankheit Ihres Kindes

Bedenken Sie: ein krankes Kind sollte zum eigenen Wohl und dem der anderen Kinder zuhause bleiben. Die Gruppensituation stellt sich für Ihr Kind als anstrengender dar, wenn es krank ist. Im Falle eines schweren Infekts, Fieber, Erbrechen oder Durchfall und anderen ansteckenden Erkrankungen ist ein Besuch der Betreuungsstelle nicht möglich. Erkundigen Sie sich bei der Tagespflegeperson nach deren Regelungen, die auch im Betreuungsvertrag festgelegt sein sollten. Im Interesse der Gesundheit aller Kinder in der Gruppe und der der Tagespflegeperson raten wir davon ab, Ihr Kind evtl. zu früh wieder in die Betreuung zu geben; mindestens ein symptomfreier Tag oder eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung werden von den Tagespflegepersonen z. T. erwartet. Als gesetzlich Versicherte kann jeder Elternteil jeweils 10 so genannte Kinderkrankentage/Jahr in Anspruch nehmen, um Ihr krankes Kind zuhause zu betreuen. Sprechen Sie auch mit Ihrem Arbeitgeber darüber, wie in solchen Fällen in Ihrem Unternehmen verfahren wird; evtl. gibt es für Sie Möglichkeiten von Zuhause aus zu arbeiten.

4.3

Wechsel der Betreuungsstellen, Übergänge

Für Ihr noch sehr junges Kind sind vertraute Menschen, eine vertraute Umgebung und gleich bleibende Abläufe sehr wichtig; sie geben ihm emotionale Sicherheit. Veränderungen stellen für Kinder eine große emotionale Herausforderung und u. U. Belastung dar. Zum Wohle Ihres Kindes empfehlen wir Ihnen deshalb Wechsel von Betreuungsstellen und -personen für Ihr Kind gering zu halten: stabile, langfristige Betreuungsverhältnisse statt Wechsel nach z. B. wenigen Monaten. Auf Übergänge in der Betreuungsfolge – von der Kindertagespflege in die Kita – sollten Sie und die Tagespflegeperson Ihr Kind vorbereiten. Wechsel der Betreuungspersonen und Übergänge stellen für Ihr Kind immer einen Beziehungsabbruch dar.

4.5

Fragen, Unklarheiten, Konflikte ansprechen

In der Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Tagespflegepersonen können beiderseits Unklarheiten auftreten. Vielleicht ist es Ihr erstes Kind und das erste Mal, dass Sie dieses für einen längeren Zeitraum am Tag in andere Hände geben. Sie haben ein großes Informationsbedürfnis darüber, wie Ihr Kind den Tag erlebt. Und Ihr Kind selbst kann es Ihnen noch nicht mitteilen. Vertrauen zur Betreuungsperson ist hier von grundlegender Bedeutung. Jedes Kind und jede Familie sind individuell und für die Tagespflegeperson nicht immer leicht einzuschätzen. Wir empfehlen Ihnen einen offenen und konstruktiven Austausch mit der Tagespflegeperson.

Stellen Sie Fragen, wenn Ihnen z. B. Abläufe nicht verständlich sind und benennen Sie frühzeitig, wenn es Dinge gibt, die problematisch sein könnten. Hier sei auch noch einmal der Hinweis auf eine Erkrankung des Kindes genannt. Um Ihrem Kind eine stabile Betreuung bieten zu können, sollten Sie als Erwachsene miteinander einen guten, vertrauensvollen Austausch pflegen.

Konflikte zwischen Eltern und Betreuungsperson werden von den Kindern wahrgenommen und können deren emotionale Sicherheit belasten.

Wir empfehlen Ihnen, zunächst selbst in den Austausch mit der Tagespflegeperson zu gehen. Bei weiteren Fragen stehen wir Fachberaterinnen Ihnen und der Tagespflegeperson gerne zur Verfügung. Im Bedarfsfall begleitet die Fachberatung Konflikte zwischen den Beteiligten.



Sie als Eltern/Sorgeberechtigte haben einen rechtlichen Anspruch auf Beratung zur Betreuungsform Kindertagespflege. Unser Anliegen ist es, dass Sie vor der Aufnahme einer Betreuung für Ihr Kind, alle relevanten Informationen über die Kindertagespflege erhalten. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie uns, diese Information erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben.

Bestätigung der Kenntnisnahme

Ich/Wir bestätigen, dass wir die Inhalte der Broschüre „Kindertagespflege in Bonn“ zur Kenntnis genommen haben.

Datum _____

Name _____

Unterschrift _____

Bitte fügen Sie diese Bestätigung dem Datenerfassungsbogen bei!



Stand: 11/2018

Impressum:

Herausgeber: Netzwerk Kinderbetreuung in Familien Bonn
Das hier dargestellte Dokument informiert die Beteiligten – nach bestem Wissen des Herausgebers – über alle wesentlichen Umstände, die für die Interessenten von Bedeutung sind oder sein können. Der Herausgeber haftet nicht für die Vollständigkeit des Inhalts.

© Irina Gaul
Netzwerk Kinderbetreuung in Familien Bonn
Alle Rechte vorbehalten.
Realisation: petermandesign.de

Bildnachweise: S. 1: Michael Kempf - Fotolia; S. 4, 5, 14, 21: FatCamera - iStock; S. 6: mrgao - iStock; S. 7: Steve Debenport - iStock; S. 11: Tassii - iStock; S. 15: Ivan-balvan - iStock; S. 18: monkeybusinessimages - iStock; S. 20: Simon Ingate - iStock